



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

**Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

---

**Jahrgang 2003**

Ausgegeben am 14. April 2003

**15. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 35.      Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen**
- 36.      Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**
- 37.      Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
- 38.      Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin**



**Nr. 35**

**Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen**

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB II/Ref.21, Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Telefon (01) 33151, Telefax (01) 33151-297, stellt gefrorenes Interventionsrindfleisch zum Verkauf:

**1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch
- 1.2. Verordnung (EG) Nr. 598/2003 der Kommission vom 01. April 2003 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen
- 1.3. Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 04. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69
- 1.4. Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 1.5. Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- 1.6. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**2. Warenart, Menge**

2.1. Zum Verkauf kommen:

Warenart	Kategorie	Qualitätsklasse	Menge in t
<b>Hinterviertel mit 8 Rippen</b>	<b>Einsteller</b>	-	<b>ca. 63</b>
<b>Vorderviertel mit 5 Rippen</b>	<b>Einsteller</b>	-	<b>ca. 38</b>

- 2.2. Das Schlachten der Rinder erfolgte in Betrieben in der Republik Österreich mit EG-Zulassung.
- 2.3. Schockgefroren und gelagert wurde das Fleisch in Kühlhäusern mit Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
- 2.4. Auf Anfrage gibt die AMA Auskunft über die Lagerorte und die verfügbaren Mengen.

**3. Verpackung, Kaltlagerung**

- 3.1. Die Rinderviertel sind in zur Verpackung von Lebensmitteln geeigneten, mindestens 0,05 mm starken Folien aus Polyäthylen oder Polypropylen und in Baumwollsäcken (Stokkinetten) oder in ausreichend widerstandsfähigen Kunststoffsäcken verpackt.
- 3.2. Das Fleisch wurde schockgefroren und bei mindestens minus 18° C gelagert.

#### **4. Mindestmengen, Besichtigung, Mängelhaftung**

- 4.1. Das Kaufangebot muss sich auf eine Mindestmenge von 5 Tonnen beziehen.
- 4.2. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der buchmäßig erfassten Bestände. Sollte sich bei der Übernahme der Ware herausstellen, dass tatsächlich geringere Fleischbestände vorhanden sind, als bei der Zuschlagserteilung angenommen wurde, gilt der Vertrag als über die tatsächlich vorhandenen Mengen geschlossen.
- 4.3. Die Ware kann von Kaufinteressenten nach vorheriger Vereinbarung mit der AMA besichtigt werden.
- 4.4. Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften verkaufter Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

#### **5. Ausschreibungsverfahren, Kaufangebote**

- 5.1. Die Interessenten nehmen an dieser Ausschreibung durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes bei der Agrarmarkt Austria, GB II, Abt. 7, Ref. 21, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, teil.

Angebote sind bis **spätestens Dienstag, 22. April 2003, 12.00 Uhr** in einem gesonderten, verschlossenen Briefumschlag und der Aufschrift "**Kaufangebot zur Verlautbarung Nr. 35/2003, Verordnung (EG) Nr. 598/2003**" in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Fernschriftliche oder in nicht verschlossenem Umschlag eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die verschlossenen Umschläge werden von der AMA erst nach Ablauf der genannten Angebotsfrist geöffnet.

Für Kaufangebote sind die im Anhang I und/oder II beigefügten Formulare "**Kaufvertrag**" (Hinterviertel mit Knochen und Vorderviertel mit Knochen) zu verwenden.

- 5.2. *Gültige Kaufangebote müssen folgende Angaben enthalten:*
  - Name und Anschrift des Käufers
  - genaue Bezeichnung des Erzeugnisses
  - angebotene Menge in Tonnen und
  - angebotener Preis in EUR je Tonne
- 5.3. Zur Gültigkeit des Kaufantrages ist außerdem erforderlich, dass
  - eine Sicherheit gem. Pkt. 6. vorgelegt und
  - der Antragsteller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes vorlegt, dass er auf Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet.
- 5.4. Angaben im Kaufantrag über bevorzugte Lager sind unzulässig.
- 5.5. Das Kaufangebot ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. Erfolgt die Einreichung nicht in deutscher Sprache, so behält sich die AMA vor, eine Übersetzung in deutscher Sprache anzufordern.
- 5.6. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erkennt der Käufer die Geschäftsbedingungen der AMA als verbindlich an.

## **6. Sicherheiten**

6.1. Das Kaufangebot ist nur gültig, wenn der Interessent nachweislich die Sicherheit in der Höhe von **EUR 120,00 je t** geleistet hat.

Bei der Leistung der Sicherheit sind die angebotene Menge, die Verlautbarungsnummer und das Datum des Kaufangebotes anzugeben.

6.2. *Sicherheiten können gestellt werden*

6.2.1. - mittels Bankgarantie oder Höchstbetrags-Bankgarantie, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind, oder

6.2.2. - mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der Agrarmarkt Austria bei der P.S.K., BLZ 60000, Kto.Nr. 92.048.070.

Die Sicherheit gilt als gestellt, wenn der Betrag auf dem Konto der Agrarmarkt Austria nachweislich verfügbar ist.

Andere Formen von Sicherheitsleistungen bedürfen der Zustimmung der AMA.

6.3. Sicherheiten werden von der AMA nicht verzinst, etwaige Kosten werden nicht erstattet.

6.4. Die Hauptpflichten im Sinne der von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission sind:

- die Pflicht, das Kaufangebot nicht zurückzuziehen,
- die Bezahlung der im Vertrag festgesetzten Menge innerhalb der für die Übernahme vorgesehenen Frist,
- die Übernahme der bezahlten Menge.

6.5. Mit Ausnahme der Fälle höhere Gewalt verfällt die zur Einhaltung des Kaufvertrages hinterlegte Sicherheit zugunsten der AMA

- entsprechend der nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlten Menge, wenn die bezahlte Menge mindestens 60 % und höchstens 95 % der im Kaufvertrag vorgesehenen Menge entspricht;
- entsprechend der nicht übernommenen bezahlten Menge;
- vollständig, wenn weniger als 60 % der Vertragsmenge bezahlt worden ist;
- vollständig bei Zurückziehen des Kaufantrages.

6.6. Andere Fälle des Verfalls der Sicherheit, die durch Gemeinschaftsrecht geregelt sind, bleiben unberührt.

6.7. Die geleistete Sicherheit wird freigegeben,

- wenn das Kaufangebot abgelehnt worden ist;
- wenn der Käufer fristgerecht nachweist, dass er die in dieser Verlautbarung vorgesehenen Verpflichtungen und die im Kaufvertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat;
- wenn über 95 v.H. der Vertragsmenge fristgerecht bezahlt und übernommen worden sind;

6.8. Wird eine Sicherheit zu Unrecht freigegeben, kann ein entsprechender Geldbetrag gemäß Artikel 5 a der Verordnung (EG) Nr. 3002/92 zurückgefordert werden.

## **7. Annahme**

- 7.1. Die ausgeschriebene Menge wird in der Reihenfolge nach der Höhe der gebotenen Preise an die Bieter verkauft.
- 7.2. Wenn der angebotene Preis unter dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festzusetzenden Mindestpreis liegt, wird das Angebot abgelehnt. Die Europäische Kommission kann auch beschließen, dass kein Verkauf durchgeführt wird.
- 7.3. Wird die zum Verkauf vorgesehene Menge durch mehrere Angebote zum gleichen Preis überschritten, so kann die AMA diese Menge
- im Einverständnis mit den Kaufinteressenten,
  - im Losverfahren,
  - durch Einkürzung (ggf. unter Festsetzung einer Mindestzuteilungsmenge) verteilen.
- 7.4. Die AMA unterrichtet die Bieter innerhalb von 5 Werktagen nach der an die Mitgliedstaaten gerichteten fernschriftlichen Mitteilung der Entscheidung zur Festsetzung der Mindestpreise über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung.
- 7.5. Die Annahme der Kaufangebote wird durch schriftliche Zuschlagserklärung mitgeteilt. Die Festsetzung der verkauften Mengen in Tonnen erfolgt unter dem Vorbehalt geringer Mehr- und Minderlieferungen.

## **8. Abtretung**

Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur im Einverständnis mit der AMA übertragen werden.

## **9. Kaufpreis, Bezahlung**

- 9.1. Der Kaufpreis bezieht sich frei Rampe des Auslieferungslagers auf brutto für netto verwogene Ware.
- 9.2. Anfallende Nebenkosten trägt der Käufer.
- 9.3. Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nicht durch die AMA sondern im Wege der Erstattung durch die Finanzverwaltung.
- 9.4. Der Bruttokaufpreis (Kaufpreis und Umsatzsteuer) jeder auszuliefernden Teilmenge muss spätestens am Tag vor der Übernahme der Ware am folgenden Konto der AMA spesenfrei für den Begünstigten unter Angabe der nach Zuschlagserteilung mitgeteilten Debitorenummer gutgeschrieben sein: PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens innerhalb der in der Zuschlagserklärung angegebenen Zahlungsfrist auf dem oben genannten Konto der AMA gutgeschrieben sein.

- 9.5. Bar-, Scheck- und Wechselzahlung sind unzulässig.

## **10. Übergabe der Ware, Gefahrtragung**

- 10.1. Die Übernahmefrist beträgt **2 Monate** nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Käufers über die Annahme seines Kaufantrages.

Die Mindestmenge je Abholung beträgt 5 Tonnen.

Bei einer Zuschlagsmenge unter 5 Tonnen gilt die jeweilige Zuschlagsmenge als Mindestabholmenge.

- 10.2. Der Lagerhalter übergibt dem Käufer oder seinem Beauftragten die Ware nur aufgrund eines Abholscheines, den die AMA nach Eingang des der jeweils auszulagernden Teilmenge entsprechenden Bruttokaufpreises ausstellt.
- 10.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich die Ware im Lager auszusuchen.
- 10.4. Die Ware ist innerhalb der Übernahmefrist zu übernehmen. Freistellungen für den Liefertermin innerhalb dieser Frist hat der Käufer rechtzeitig mit dem in der Zuschlagserklärung angegebenen Lagerhalter zu vereinbaren. Die Übernahmetermine sind der AMA mindestens zwei Tage im vorhinein schriftlich bekannt zu geben.
- 10.5. Die Rechnung wird mit gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellt. Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt im Wege des Erstattungsverfahrens durch die Finanzverwaltung.
- 10.6. Bei der Übernahme werden Stückzahl, Warenart und Gewicht im Beisein eines AMA-Beauftragten festgestellt. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt auf einer gültig geeichten Waage. Falls bei der Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, ist die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.  
Das Bruttogewicht wird durch Wiegelisten nachgewiesen. Die Summe der Gewichte in der Wiegelliste wird auf ganze Kilogramm auf- oder abgerundet. Die Wiegelisten werden vom Wäger unterschrieben und mit seinem Namen versehen.
- 10.7. Übernimmt der Käufer rechtzeitig bezahlte Ware nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist, so kann die AMA über die Ware anderweitig verfügen.  
Bei Überschreitung der Übernahmefrist und für noch nicht übernommene Mengen trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr für die zusätzliche Lagerung.  
Die gesetzlichen Ansprüche der AMA aus Vertragsverletzung bleiben vorbehalten. Die zur Gültigkeit des Kaufantrages hinterlegte Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.  
Die AMA ist berechtigt, die verfallene Sicherheit ggf. mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen.

## **11. Endabrechnung**

Eine Endabrechnung wird nach den gem. Punkt. 10.6. festgestellten Gewichten erstellt, wenn die zugeschlagene Menge von der übernommenen Menge abweicht. Ausgleichszahlungen, die sich durch höhere Gewichte ergeben, sind vom Käufer binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Ausstellung der Endabrechnung zu leisten.

## **12. Vertragsauflösung**

Wird der Bruttokaufpreis nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist bezahlt, so löst die AMA den Vertrag durch schriftliche Erklärung für die nicht bezahlte Menge. Die Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

## **13. Zinsen/Verzug**

- 13.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valuta der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.

- 13.2. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugesintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- 13.3. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2. fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.
- 13.4. Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- und Schadenersatzbeträgen beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank.

**14. Schlussvorschriften**

- 14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.
- 14.2. Änderungen der Kaufverträge und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.
- 14.3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Der Vorstand für den GB II

Mag. SCHÖPPL eh



Anhang I



AgrarMarkt Austria

## KAUFVERTRAG

### Verkäufer

AgrarMarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien

### Käufer

Fa.: .....  
Straße: .....  
Ort: .....  
Steuernr.: ..... UID-Nr.: .....  
Tel.: ..... Fax: .....  
Ansprechperson: .....

### **I. Kaufangebot Nr. .... (vom Käufer auszufüllen und in doppelter Ausfertigung einzureichen)**

auf Abschluss eines Vertrages über den Kauf von gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen gemäß Verlautbarung der AMA Nr. 35/2003 vom 14. April 2003 sowie der diesem Verkauf zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 598/2003.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bestimmungen, die hiermit als verbindlich anerkannt werden, stellen wir folgendes Kaufangebot:

**Kategorie: Einsteller** Menge: \_\_\_\_\_

**Warenart: Hinterviertel mit Knochen** Preis EUR/t: \_\_\_\_\_

Die Kaufsicherheit in der Höhe von insgesamt EUR ..... wurde geleistet:  
- in Form einer Bankgarantie\*) der/des ..... in .....  
- durch Überweisung\*).....(Institut)

Wir erklären hiermit, dass wir auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften der zur Übernahme angebotenen Ware nach Abschluss des Kaufvertrages verzichten.

### **II. Annahme (wird von der AgrarMarkt Austria ausgefüllt)**

Vertrag Nr. ....

Der vorstehende Kaufantrag wird - ggf. nach erforderlicher Einkürzung der beantragten Menge - angenommen.

Der Vertrag beläuft sich auf ..... t mit einem Preis von ..... EUR/t zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens bis zum ..... auf dem Konto der AgrarMarkt Austria bei der PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100 eingegangen sein.

Besondere Auflage: k e i n e

Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie bitte den Informationen zu diesem Vertrag.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Wien, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift (**Käufer**)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift AgrarMarkt Austria (**Verkäufer**)

\*) Nichtzutreffendes streichen



AgrarMarkt Austria

## KAUFVERTRAG

### Verkäufer

AgrarMarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien

### Käufer

Fa.: .....  
Straße: .....  
Ort: .....  
Steuernr.: ..... UID-Nr.: .....  
Tel.: ..... Fax: .....  
Ansprechperson: .....

### I. Kaufangebot Nr. .... (vom Käufer auszufüllen und in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages über den Kauf von gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen gemäß Verlautbarung der AMA Nr. 35/2003 vom 14. April 2003 sowie der diesem Verkauf zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 598/2003.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bestimmungen, die hiermit als verbindlich anerkannt werden, stellen wir folgendes Kaufangebot:

**Kategorie: Einsteller** Menge: \_\_\_\_\_

**Warenart: Vorderviertel mit Knochen** Preis EUR/t: \_\_\_\_\_

Die Kaufsicherheit in der Höhe von insgesamt EUR ..... wurde geleistet:  
- in Form einer Bankgarantie\*) der/des ..... in .....  
- durch Überweisung\*).....(Institut)

Wir erklären hiermit, dass wir auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften der zur Übernahme angebotenen Ware nach Abschluss des Kaufvertrages verzichten.

### II. Annahme (wird von der AgrarMarkt Austria ausgefüllt)

Vertrag Nr. ....

Der vorstehende Kaufantrag wird - ggf. nach erforderlicher Einkürzung der beantragten Menge - angenommen.

Der Vertrag beläuft sich auf ..... t mit einem Preis von ..... EUR/t zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens bis zum ..... auf dem Konto der AgrarMarkt Austria bei der PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100 eingegangen sein.

Besondere Auflage: k e i n e

Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie bitte den Informationen zu diesem Vertrag.

Wien, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift (**Käufer**)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift AgrarMarkt Austria (**Verkäufer**)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Bankgarantie

für den Bereich

- |                          |  |                        |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker)<br>und Nicht unter Anhang I des Vertrages<br>fallende Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma): .....

Eintragung im Firmenbuch:  JA unter FN .....  NEIN

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom: .....

betreffend

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup> |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ..... <sup>1) 2)</sup>                  |
| <input type="checkbox"/> | Intervention <sup>1)</sup>                                   |

Warenart/Gründerzeugnis:

Menge: .....Stück/kg

Fläche: .....Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

BANKGARANTIE

---

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden  
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-  
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:.....      Telefax-Nr.: .....

---

(Ort, Datum)

---

(firmenmäßige Zeichnung)  
des garantierenden Unternehmens)

**Nr. 36**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**

Gültig ab **11. April 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bestimmung	Erstattungsbetrag <sup>(7)</sup> in €100 kg
ex 0102	Rinder, lebend:			
ex 0102 10	- reinrassige Zuchttiere:			
ex 0102 10 10	- - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			<b>Lebendgewicht</b>
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 10 9140	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 10 9150		0,00
ex 0102 10 30	- - Kühe:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 30 9140	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 30 9150		0,00
ex 0102 10 90	- - andere:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120		0,00
ex 0102 90	- andere:			
	- - Hausrinder:			
	- - - mit einem Gewicht von mehr als 160 u. höchstens 300 kg:			
ex 0102 90 41	- - - - zum Schlachten:			
	- - - - - mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100		0,00
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:			
	- - - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
0102 90 51	- - - - - zum Schlachten	0102 90 51 9000		0,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0102 90 59	- - - - - andere	0102 90 59 9000		0,00
0102 90 61	- - - - - Kühe: - - - - - zum Schlachten	0102 90 61 9000		0,00
0102 90 69	- - - - - andere	0102 90 69 9000		0,00
0102 90 71	- - - - - andere: - - - - - zum Schlachten	0102 90 71 9000	B11	41,00
0102 90 79	- - - - - andere	0102 90 79 9000		0,00
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:			
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 10 00 9110 <sup>(1)</sup>	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 10 00 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
	- - andere:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 10 00 9130 <sup>(1)</sup>	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 10 00 9140	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0201 20	- andere Teile mit Knochen:			
0201 20 20	- - "quartiers compensés":			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 20 20 9110 <sup>(1)</sup>	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 20 20 9120	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00
0201 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 20 30 9110 <sup>(1)</sup>	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 20 30 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0201 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 20 50 9110 <sup>(1)</sup>	B02	123,00
			B03	71,50
			039	41,00
	- - - - andere	0201 20 50 9120	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern <sup>(1)</sup>	0201 20 50 9130 <sup>(1)</sup>	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - - andere	0201 20 50 9140	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0201 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0201 20 90 9700	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 0201 30 00	- ohne Knochen:			
	- - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(3)</sup> nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 <sup>(4)</sup> nach Kanada	0201 30 00 9050	400 <sup>(3)</sup> 404 <sup>(4)</sup>	23,50 23,50
	- - entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*), mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr <sup>(6)</sup>	0201 30 00 9060 <sup>(6)</sup>	B02 B03 039 809, 822	46,00 13,00 15,00 37,00
	- - andere mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr <sup>(6)</sup> , jedes Stück einzeln verpackt:			
	- - - von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt <sup>(2)</sup>	0201 30 00 9100 <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup>	B02 B03 039 809, 822	172,00 102,00 60,00 152,50
	- - - Von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt <sup>(2)</sup>	0201 30 00 9120 <sup>(2)</sup> <sup>(6)</sup>	B08 B09 B03 039 809, 822	94,50 88,00 56,50 33,00 83,50
	- - andere	0201 30 00 9140	-	-
ex 0202 0202 10 00	Fleisch von Rindern, gefroren:			
	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen	0202 10 00 9100	B02 B03 039	33,50 10,00 11,50
	- - andere	0202 10 00 9900	B02 B03 039	46,00 14,00 16,00
ex 0202 20 0202 20 10	- andere Teile, mit Knochen:			
	- - "quartiers compensés"	0202 20 10 9000	B02	46,00



Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

			B03	14,00
			039	16,00
0202 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9900	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0202 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0202 20 90 9100	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 30	- ohne Knochen:			
0202 30 90	- - anderes:			
	- - - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(3)</sup> nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 <sup>(4)</sup> nach Kanada	0202 30 90 9100	400 <sup>(3)</sup>	23,50
			404 <sup>(4)</sup>	23,50
	- - - andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr <sup>(6)</sup>	0202 30 90 9200 <sup>(6)</sup>	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
	- - - andere	0202 30 90 9900	-	-
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln frisch, gekühlt oder gefroren:			
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:			
	- - andere:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
0206 29	- von Rindern, gefroren:			
	- - andere:			
0206 29 91	- - - andere:			
	- - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex 0210 20	- Fleisch von Rindern:			
ex 0210 20 90	- - ohne Knochen:			
	- - - gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100	039	23,00
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
ex 1602 50	- - von Rindern:			
ex 1602 50 10	- - nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen u. nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- - - nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):			
	- - - - - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (10) verarbeitete Erzeugnisse:			
	- - - - - - 40 % oder mehr	1602 50 10 9170 (8)	B02	22,50
			B03	15,00
			039	17,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 31	- - andere:			
	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:			
	- - - - Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 ( <sup>8</sup> ) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (aus- genommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:			
	- - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 31 9125 ( <sup>5</sup> )	B00	88,50
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ( <sup>5</sup> ) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundert- teile:	1602 50 31 9325 ( <sup>5</sup> )	B00	79,00
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ( <sup>5</sup> ) festgelegten Bedingungen erfüllen			
ex 1602 50 39	- - - - andere:			
	- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 ( <sup>8</sup> ) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:			
	- - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 39 9125 ( <sup>5</sup> )	B00	88,50
	- - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ( <sup>5</sup> ) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichts- hundertteile:	1602 50 39 9325 ( <sup>5</sup> )	B00	79,00
	- - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ( <sup>5</sup> ) festgelegten Bedingungen erfüllen			

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 36. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 80	- - - - - 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	1602 50 39 9425 <sup>(5)</sup>	B00	30,00
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission <sup>(5)</sup> festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 u. höchstens 0,45 <sup>(11)</sup> und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse u. Fett) enthaltend:	1602 50 39 9525 <sup>(5)</sup>	B00	30,00
	- - - - - 60 Gewichtshundertteile oder mehr:			
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission <sup>(5)</sup> festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 80 9535 <sup>(8)</sup>	B00	17,50
	- - - - - andere:			
- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:				
- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 <sup>(8)</sup> und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):				
- - - - - 40 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 80 9535 <sup>(8)</sup>	B00	17,50	
- - - - - gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 565/80 des Rates <sup>(10)</sup> verarbeitete Erzeugnisse				

- (1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8.1.1982, S.11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.1).
- (2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. L 212 vom 21.07.1982, S.48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/2000 (ABl. L321 vom 19.12.2000, S.35).
- (3) ABl. Nr. L 336 vom 29.12.1979, S.44
- (4) ABl. Nr. L 274 vom 26.10.1996, S.18

- (5) ABl. Nr. L 221 vom 18.8.1984, S.28
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1.8.1986, S.39) bestimmt.  
Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABl. Nr. L 117 vom 04.05.2002, S.6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.
- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.
- (9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.
- (10) ABl. Nr. L 62 vom 7.3.1980, S.5
- (11) Bestimmung des Kollagengehalts:  
Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

## **ANHANG II**

- B00 Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme Estlands, Litauens, Lettlands, Ungarns, Rumäniens und der Slowakei.
- B02 siehe B08 und B09
- B03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Polen, die Tschechische Republik, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Zypern, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)
- B08 Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbajdschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea, Hongkong

- B09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorial Guinea, Sao Tomè und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena und zugehörige Gebiete, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Kamoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho,
- B11 Libanon und Ägypten
- 039 Schweiz  
075 Rußland  
400 Vereinigte Staaten von Amerika  
404 Kanada  
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete  
822 Französisch-Polynesien

**NB:** Die Erzeugnis-codes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. Nr. L 273 vom 16.10.2001, S.6) festgelegt.

**Nr. 37**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**

Gültig ab **09. April 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11	- - Hühner:			
	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000	V04	0,80
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	V04	0,80
	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000	V04	0,80
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	V04	0,80
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000		0,00
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000		0,00
				<b>€100 kg</b>
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 37. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 12 10 9900	V01	36,00
ex 0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen		A24	36,00
	----- "Hühner 65 v.H.":			
	----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 12 90 9190	V01	36,00
	----- andere		A24	36,00
	----- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung			
	----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 12 90 9990	V01	36,00
	----- andere		A24	36,00
ex 0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
	--- Teile:			
	---- nicht entbeint:			
ex 0207 14 20	----- Hälften oder Viertel:			
	----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 14 20 9900		0,00
	----- andere			
ex 0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon:			
	----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind	0207 14 60 9900		0,00
	----- andere			



Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 37. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 14 70	----- andere: ----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze: ----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: ----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist ----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: --- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch ----- andere: ----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
0207 27 60	---- nicht entbeint: ----- Schenkel und Teile davon: ----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 37. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

---

0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00
------------	--------------	-----------------	--	------

(\*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

A24 Ukraine, Belarus, Moldau, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbajdschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan;

V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran;

V04 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estland.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

**Nr. 38**

**Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin**

Gültig ab **09. April 2003**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €/100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €/100 kg	Ursprung <sup>(1)</sup>
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	78,7	12	01
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	194,9	33	01
		197,3	31	02
		196,2	32	03
		196,2	32	04
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	148,0	55	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	222,5	19	01
		219,1	20	02

<sup>(1)</sup> **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im Internet verfügbar.**

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:    Agrarmarkt Austria  
    II/7 - Vieh und Fleisch  
    Dresdner Straße 70  
    Postfach 62  
    A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-297  
E-mail:     office@ama.gv.at

Hersteller:    Eigendruck